

## § 1 Zuständigkeit

Für die Verwaltung der Finanzen ist der stimmberechtigte Vorstand im Sinne § 12 Abs. 1 der Satzung (im Folgenden: der Vorstand) des Vereins zuständig. Der Vorstand wählt aus seinem Kreis mindestens zwei Personen, denen die laufende Kontrolle der Finanzen obliegt.

## § 2 Aufgaben

Arbeitsgrundlage für die Verwaltung der Finanzen ist diese Finanzordnung. Der Gesamtvorstand hat u.a. die folgenden Aufgaben:

- a) den Haushaltsplan und eventuelle Nachträge aufzustellen;
- b) die Einhaltung des Haushaltsplanes zu überwachen;
- c) die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit von Ausgaben und Kostenaufstellungen im Sinne der Satzung zu überprüfen;
- d) der Mitgliederversammlung die Höhe der Mitgliedsbeiträge vorzuschlagen;
- e) die Art der Verwendung von Sportförderungsmitteln sicherzustellen.

Die für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieder sind für die praktische Umsetzung dieser Aufgaben verantwortlich.

## § 3 Buchführung

Die Buchführung des Vereins muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen.

## § 4 Mitgliedsbeiträge, Gebühren

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge (gemäß § 5) und Gebühren (gemäß § 6). Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils jährlich zum 1. Juli eines jeden Jahres im Voraus zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.
- (3) Die Beitragspflicht des Mitglieds endet in jedem Fall erst zum 30. Juni des Geschäftsjahres, in dem die Mitgliedschaft beendet wird. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen oder Teilen davon erfolgt somit nicht.
- (4) Fördermitglieder können die Höhe ihres Mitgliedsbeitrags selbst wählen mit der Maßgabe, dass der Mitgliedsbeitrag den in Anlage 1 beschriebenen Mindestbeitrag nicht unterschreitet.

## § 6 Gebühren

- (1) Für die Aufnahme eines Mitgliedes wird eine Gebühr erhoben, die mit der Aufnahmebestätigung fällig ist.
- (2) Die Höhe der jeweiligen Aufnahmegebühr ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.
- (3) Die verbindliche Meldung von Teilnehmern/-innen zu einem Lehrgang (z. B. Schiedsrichterlehrgang) verpflichtet diese zur Zahlung der Lehrgangsgebühren, sofern sie nicht vom Verein übernommen werden. Bei Fernbleiben ohne Ersatzgestaltung werden dem betreffenden Mitglied die Lehrgangsgebühren sowie die evtl. dem Verein darüber hinaus entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
- (4) Die jeweilige Gebühr für eine Spielerlizenz muss jedes am Wettkampfsport teilnehmende Mitglied selber zahlen.
- (5) Kosten von Rücklastschriften wegen einer nicht rechtzeitig an den Verein gemeldeten neuen Kontoverbindung oder wegen einer nicht ausreichenden Deckung des Kontos sind vom Mitglied zu tragen.

## § 7 Zahlungsverzug

- (1) Solange finanzielle Verpflichtungen nicht erfüllt werden, ruhen alle Rechte der säumigen Mitglieder.
- (2) Für je angefangene 4 Wochen Beitragsrückstand ist ein Säumniszuschlag von 1,50 € zu zahlen.

## § 8 Haushaltsplan

- (1) Die Vereinsorgane, Amtsträger und Mitglieder sind bei allen Ausgaben an den genehmigten Haushaltsplan gebunden.
- (2) Nur in Ausnahmefällen kann der Gesamtvorstand durch förmlichen Beschluss nicht vorgesehene Ausgaben genehmigen. Die gleichzeitige Kürzung oder Streichung anderer vorgesehener Ausgaben ist dabei zulässig. Von jeder derartigen Abweichung vom Haushaltsplan ist der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 9 Abrechnungsvorschriften

- (1) Verauslagte erstattungsfähige Kosten werden allen Amtsträgern und Beauftragten des Vereins anhand von Kostenaufstellungen erstattet. Voraussetzung für die Erstattung von Kosten ist die vorherige Genehmigung durch den Gesamtvorstand oder ~~das~~ ein für die Finanzen zuständiges Vorstandsmitglied.
- (2) Kostenaufstellungen müssen zusammen mit Originalrechnungen bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Kostenaufstellungen werden durch die Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft.
- (3) Fahrtkosten, Spesen und Übernachtungskosten werden nur gezahlt, wenn sie für Reisen anfallen, die im Auftrag des Vereins oder bei Amtsträgern in satzungs- bzw. ordnungsmäßiger Aufgabenerfüllung erfolgen.

**§ 10 Jugendkasse**

- (1) Die/Der Vorsitzende des Jugendausschusses legt den für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitgliedern jeweils vor dem Geschäftsjahr eine Etatplanung der Jugendabteilung für das folgende Geschäftsjahr und jeweils nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Endabrechnung der Jugendkasse zur Prüfung vor. Änderungen bzgl. der Etatplanung der Jugendabteilung sind durch die für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieder unter Würdigung der Finanzsituation des Gesamtvereins möglich. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Gesamtvorstand des Vereins.
- (2) Die Jugendkasse wird in den Gesamtetat und den Gesamtabchluss des Vereins integriert.
- (3) Die laufende Überwachung der Jugendkasse obliegt der/dem Vorsitzenden des Jugendausschusses.

**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung wurde am 09.04.2024 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und löst alle vorherigen Fassungen der Finanzordnung ab.

Finanzordnung des USC Münster e.V.

Anlage 1

Die Mitgliederversammlung des USC Münster e.V. hat folgende Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren beschlossen:

Kategorie	Monatsbeitrag	Aufnahmegebühr
• Schüler*innen (unter 14 Jahren)	19,00 €	7,50 €
• Schüler*innen (unter 18 Jahren)	19,00 €	10,00 €
• Schüler*innen (über 18 Jahren), Auszubildende, Student*innen	19,00 €	10,00 €
• Berufstätige (lohn-/einkommensteuerpflichtig)	24,00 €	15,00 €
• Familien (darunter fallen alle im gleichen Haushalt lebenden Kinder ohne eigenes Einkommen)	33,00 €	15,00 €
• Passive Mitglieder	17,00 €	15,00 €
• Fördermitglieder (Mindestbeitrag)	15,00 €	15,00 €